



NEUSTART KULTUR

„Förderung von Druck- und Produktionskostenzuschüssen für Verlage“

1. Förderziel und Zwecksetzung

- 1.1. Das Programm NEUSTART KULTUR zielt auf einen Neustart des kulturellen Lebens in Deutschland in Zeiten von Corona und danach, indem Kultureinrichtungen und -akteure zur Wiedereröffnung ihrer Häuser, Programme und Aktivitäten ertüchtigt werden. Dadurch sollen neben der dringend notwendigen Wiedergewinnung eines vielfältigen Kulturangebots gleichzeitig wieder eine Beschäftigungs- und Erwerbsperspektive für Kulturschaffende entstehen. NEUSTART KULTUR unterteilt sich dabei in vier Programmteile.
- 1.2. Im Rahmen des Programmteils „Erhaltung und Stärkung der Kulturinfrastruktur und Nothilfen“ soll eine Unterstützung der Buch- und Verlagsbranche durch die Förderung von Druck- und Produktionskostenzuschüssen für Verlage einmalig in Höhe von bis zu 10 Millionen Euro erfolgen. Die Corona-Pandemie hat die Buch- und Verlagsbranche wirtschaftlich schwer getroffen. Die Verlage in Deutschland verzeichneten durch die Schließung der Buchläden sowie die Absage von Veranstaltungen wie Lesungen und Messen deutliche Umsatzeinbußen. Ein Großteil der Verlage hat auf die pandemiebedingte Sondersituation reagiert, indem Titel ins nächste Jahr verschoben wurden bzw. manche geplanten Titel nun gar nicht erscheinen werden, ein großer Teil davon von unbekanntem oder unentdeckten Autoren.
- 1.3. Die durch das Förderprogramm der BKM gewährten Druck- und Produktionskostenzuschüsse sollen die Verlage bei der Herausbringung neuer und/oder infolge der Corona-Krise und der damit einhergehenden Umsatzeinbrüche gestrichener oder verschobener Titelproduktionen wirksam unterstützen, so dass - trotz massiver finanzieller Ausfälle in den zurückliegenden Monaten - neue Projekte begonnen werden können (mit den entsprechenden kulturwirtschaftlichen Hebeeffekten: Sichtbarmachung von Nachwuchsautoren, Folgeaufträge an Autoren, Illustratoren, Lektoren, Druckereien etc.). Neben gedruckten Büchern soll auch die Produktion von Hörbüchern und E-Books gefördert werden.

- 1.4. Die Verlage werden durch die Förderung neuer Titelproduktionen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gestärkt und können durch den Vertrieb der Neuerscheinungen zusätzliche Umsätze generieren. Dadurch wird die Titelvielfalt gefördert und die Verlage werden in ihrem Bestand geschützt. Das Programm leistet somit einen Beitrag zum Erhalt einer vielfältigen deutschen Verlagslandschaft.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Es können Druck- und Produktionskostenzuschüsse für die Herstellung neuerscheinender Bücher (gedruckte Bücher, Hörbücher, E-Books oder Kalender) gewährt werden.
- 2.2 Druckkosten sind insbesondere die Kosten externer Dienstleister von Papier, Druck inkl. Einrichtungskosten und Farbe, buchbinderische Verarbeitung und Bereitstellung (auf Palette). Druckkosten fallen bei gedruckten Büchern, Hörbüchern (Booklets) und Kalendern an.
- 2.3 Produktionskosten sind in Bezug auf gedruckte Bücher, E-Books oder Kalender weitere Kosten, die für die Herstellung eines Buches anfallen, z.B. Satz und Lithographie, Lektorat und Korrektorat, Illustration und Layout, soweit der Urheber der gestaltenden Elemente nicht gleichzeitig Autor des Buches ist (Autorenhonore sind nicht förderfähig).
- 2.4 In Bezug auf Hörbücher zählen zu den Produktionskosten Studiomiete und -technik, Sprecherhonore, Lektorat sowie die Kosten für Erstellung von Booklet und Verpackung. Die Kosten für Studiomiete inklusive dazugehöriger Dienstleistungen können branchenüblich in Form von Produktionsstunden angegeben werden.
- 2.5 Nicht förderfähig ist die Herstellung von Periodika, Lexika, Registerproduktionen (Adress-, Formularbücher etc.), Plakaten, Land-, Post- und anderen Karten sowie Werbekatalogen.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sollen Buchverlage mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland sein, die nicht überwiegend öffentlich finanziert sind.
- 3.2 Weitere Kriterien sind
 - a. Rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit des Verlags von anderen Institutionen,

- b. Verlag muss mindestens drei Titel verschiedener Autoren pro Jahr in den letzten zwei Jahren publiziert haben,
- c. Versicherung durch den Verlag, dass eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleistet ist und er alle projektbezogenen Ausgaben nachweisen kann,
- d. Bestätigung durch den Verlag, dass er am 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Ziffer 18, Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2092/972 vom 2. Juli 2020, L215/3 vom 7. Juli 2020 (AGVO), war.

3.3 Erforderlich ist weiter eine schriftliche Erklärung durch den Verlag,

- a. dass das Buch noch nicht gedruckt/produziert wurde und für den Druck/die Produktion noch keine unwiderruflichen rechtlichen Verpflichtungen eingegangen wurden,
- b. dass das zu verlegende Buch, zu dem der Druckkostenzuschuss gewährt wird, keine jugendgefährdenden, gewaltverherrlichenden, verfassungsfeindlichen oder strafbaren Inhalte enthält,
- c. dass das zu verlegende Buch im Falle eines gedruckten Buches ausschließlich auf umweltfreundlichem Recyclingpapier (Blauer Engel DE-UZ 14 oder DE-UZ 72) oder auf FSC zertifiziertes Frischfaserpapier gedruckt wird,
- d. dass für die Realisierung des Projektes (neben den Eigenmitteln und der beantragten Bundesförderung) keine Drittmittel zur Verfügung stehen, sowie eine
- e. Bestätigung, dass das zu verlegende Buch ohne BKM-Mittel nicht im selben Zeitraum produziert worden wäre (Anreizwirkung zur Erhöhung der Buchproduktion).

4. Art und Umfang der Zuwendung

- 4.1 Pro Verlag dürfen zwei Anträge für die Förderung je eines Buchtitels gestellt werden. Wenn es sich bei dem Verlag um ein mit einem anderen Unternehmen „verbundenes Unternehmen“ handelt, dürfen maximal vier Anträge für insgesamt vier Buchtitel für alle verbundenen Unternehmen gestellt werden.

Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- b. ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- c. ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- d. ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- e. ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

- 4.2 Die maximale Fördersumme pro Antrag liegt bei 7.500 Euro pro Buchtitel bei „konventioneller“ Herstellung. Bei besonders umweltfreundlichen/nachhaltigen Druck- oder Produktionsverfahren ist eine höhere Fördersumme von max. 8.500 Euro bei Hörbüchern bzw. max. 10.000 Euro bei gedruckten Büchern möglich. Bei E-Books können in diesem Programm keine Nachhaltigkeitsaspekte Berücksichtigung finden. Die maximale Fördersumme für E-Books beträgt 7.500 Euro. Die Mindestförderhöhe pro Buchtitel beträgt 2.500 Euro.
- 4.3 Die Kriterien für Umweltfreundlichkeit/Nachhaltigkeit beim Druck- und Produktionsverfahren orientieren sich unter anderem an den Kriterien für den Blauen Engel für Druckerzeugnisse (Einsatz von umweltfreundlichem Recyclingpapier oder FSC-zertifiziertem Papier, Verwendung von mineralölfreien, schadstoffarmen Druckfarben,

Verzicht auf umwelt-, wasser- und gesundheitsgefährdende Chemikalien bei den Druckplatten sowie Klebe- und Bindestoffen); der Nachweis einer „Cradle to Cradle“-Zertifizierung ist ebenfalls möglich.

- 4.4 Der erforderliche Eigenanteil der antragstellenden Verlage liegt bei 30 %. Die Eigenleistung kann nicht durch zweckgebundene Zuwendungen staatlicher Dritter (Länderförderung oder kommunale Förderungen) erbracht werden.
- 4.5 Eine Kumulierbarkeit mit anderen Förderprogrammen, die denselben Zweck verfolgen (z.B. der Länder), ist nicht möglich.
- 4.6 Die Bundesmittel stehen nur einmalig zur Verfügung. Aus einer Förderung erwächst kein Anspruch auf etwaige weitere Förderungen.
- 4.7 Fördermittel werden einmalig im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Regel als Festbetragsfinanzierung nach Maßgabe dieser Grundsätze und analog der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften gewährt.

5. Barrierefreiheit

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. hat sich zu bemühen, die Antragsinformationen und -formulare barrierefrei zugänglich zu machen.

6. Verfahren

- 6.1 Die Abwicklung des Antragsverfahrens obliegt dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. Seine Aufgaben umfassen die Antragsberatungen, Prüfungen, die Entscheidungen über die Anträge, die Gewährung und Auszahlung der Fördermittel und die Verwendungsnachweisprüfung am Ende der Förderung.
- 6.2 Grundlage für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Mittel ist ein privatrechtlicher Zuwendungsvertrag i.S. von Nr. 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO).
- 6.3 Die Bearbeitung der Anträge und Ausreichung von Fördermitteln (Zuwendung) erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge der (vollständigen) Antragstellung.
- 6.4 Eine Antragstellung ist möglich, bis alle Fördermittel vergeben wurden, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2021.
- 6.5 Mit den Vorhaben darf vor Antragstellung und bis zum Abschluss des Zuwendungsvertrags nicht begonnen worden sein. Der Förderantrag kann mit einem Antrag auf

einen förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn verbunden werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

- 6.6 Der Zeitraum, für den die Förderung bewilligt werden kann (Bewilligungszeitraum), erstreckt sich bis längstens zum 31. März 2022.
- 6.7 Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Die Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt etwaiger haushaltswirtschaftlicher Sperren und sonstiger Bewirtschaftungsmaßnahmen.
- 6.8 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Bundes (ANBest-P) werden Bestandteil des Zuwendungsvertrags (www.bva.bund.de › ZMV › nebenbestimmungen_anbest_p_2019).
- 6.9 Dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. ist spätestens acht Wochen nach Ende des geförderten Projektes ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. führt bis spätestens zum 31. Dezember 2023 die Verwendungsnachweisprüfungen durch.
- 6.10 Die Verwendungsnachweise der Antragsteller sowie die Gesamtverwendungsnachweise der mittelausreichenden Stelle sind Gegenstand der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde.
- 6.11 Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.
- 6.12 Das Förderprogramm wird nach Art. 53 Nr. 2 f) AGVO (Verfassung, Bearbeitung, Produktion, Vertrieb, Digitalisierung und Veröffentlichung von Literaturwerken einschließlich Übersetzungen) als ein mit dem EU-Beihilferecht vereinbartes Vorhaben angemeldet.

7. Geltungsdauer

Diese Fördergrundsätze gelten ab deren Veröffentlichungsdatum bis zum 31. Dezember 2023.